

## Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt

Änderung vom 1. März 2011

GS 37.0416

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>1</sup>, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. November 2004<sup>2</sup> über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt wird wie folgt geändert:

### Titel

Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beurteilung, die Beförderung, das Zeugnis und den Übertritt an der Volksschule, der Berufsfachschule, der Berufsmaturitätsschule, der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2, der Maturitätsabteilung des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule.

### § 11 Absatz 1

<sup>1</sup> Bei provisorischer Beförderung oder provisorischer Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten oder der mündigen Schülerin oder dem mündigen Schüler ein Zwischenbericht in der Mitte des Semesters abgegeben.

### § 40 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse einen Durchschnitt der vier Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5,25 sowie eine Empfehlung des Klassenkonvents voraus.

<sup>1</sup> GS 24.637, SGS 640  
<sup>2</sup> GS 35.273, SGS 640.21

### § 41 Absätze 2 und 3

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Fachmittelschule und in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 4,50 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse eine definitive Beförderung voraus. Wird die definitive Beförderung auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

### § 42 Absätze 3, 4 und 5

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse eine definitive Beförderung voraus. Wird die definitive Beförderung auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

<sup>4</sup> Am Ende der 4. Klasse nicht beförderte Schülerinnen und Schüler werden provisorisch in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule aufgenommen, wenn sie im zweiten Zeugnis der vierten Klasse einen Notendurchschnitt von mindestens 4,00 in den folgenden Fächern erreichen: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Biologie mit Chemie, Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik.

<sup>5</sup> Die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 setzt den Besuch der 4. Klasse voraus.

### § 45 Orientierungsarbeiten

Im vierten Semester der Maturabteilung des Gymnasiums finden auf Anordnung der Dienststelle Gymnasien jährlich in zwei oder drei Promotionsfächern Orientierungsarbeiten statt.

### § 47 Titel

Definitive Beförderung an der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2 und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums

### § 47a Definitive Beförderung an der Wirtschaftsmittelschule

Die definitive Beförderung erfolgt, wenn:

- höchstens drei Noten tiefer als 4 sind;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt;
- der Durchschnitt der Noten mindestens 4,0 beträgt.

**§ 58 Absatz 5**

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler am Gymnasium, die gemäss dem Reglement über die Förderung zugezogener Schüler/innen in den Sprachen Deutsch und Französisch einen Förderunterricht während maximal 3 Semestern besuchen, wird die Note des Fachs, in der Förderunterricht besucht wird, im Zeugnis nicht angerechnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet "keine Anrechnung der Note gemäss § 58 Absatz 5".

**§ 62 Absatz 2 Buchstaben e, f, g, h und i**

<sup>2</sup> Die Dienststelle Gymnasien und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung regeln je für ihren Bereich:

- e. den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Fachmittelschule und umgekehrt;
- f. den Übertritt aus der Berufsmaturitätsschule in die Fachmittelschule und umgekehrt;
- g. den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Berufsmaturitätsschule und Wirtschaftsmittelschule und umgekehrt;
- h. den Übertritt aus der Berufsvorbereitenden Schule 2 in die Fachmittelschule;
- i. die Übertritts- oder Abschlussbedingungen hinsichtlich der Absolvierung eines Praktikums oder des erfolgreichen Abschlusses einer Semesterarbeit in der Maturitätsabteilung der Gymnasien und in der Fachmittelschule sowie in der Wirtschaftsmittelschule.

**§ 66 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. März 2011**

<sup>1</sup> § 47a gilt für Lernende, die ab dem Schuljahr 2011/12 in die Wirtschaftsmittelschule eintreten.

<sup>2</sup> Für Lernende, die zu einem früheren Zeitpunkt in die Wirtschaftsmittelschule eingetreten sind, gelten die Bestimmungen von § 47 in der Fassung vom 22. August 2006<sup>1</sup>.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Liestal, 1. März 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der 2. Landschreiber: Achermann